

Zusatzübereinkommen zum Kollektivvertrag für die Holzverarbeitende Industrie und für das Holzverarbeitende Gewerbe Österreichs

Zusatzübereinkommen

vom 29. September 1969 in der Fassung vom 12. September 1977 zum Kollektivvertrag für die Holzverarbeitende Industrie und das Holzverarbeitende Gewerbe Österreichs.
Abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Holzverarbeitenden Industrie Österreichs und der Bundesinnung der Tischler einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits.

Geltungsbereich

Fachlich und räumlich: Für die Betriebe der Holzverarbeitenden Industrie in Wien, Niederösterreich und Burgenland und für die Mitgliedsbetriebe der Landesinnung Wien der Tischler.

Persönlich: Für alle Dienstnehmer, auf welche sowohl die Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes (ab 1.10.1987 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG) als auch die Zusatzübereinkommen vom 25. Mai 1977 zum Kollektivvertrag für die Holzverarbeitende Industrie bzw. zum Holzverarbeitenden Gewerbe Anwendung finden.

§ 1 Urlaub

Der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes (ab 1.10.1987 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG) bzw. der Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz (ab 1.10.1987 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG), letztgültige Fassung, wird um 2,93 kollektivvertragliche Stundenlöhne der Position I der Lohnordnung des Kollektivvertrages der Holzverarbeitenden Industrie und des Holzverarbeitenden Gewerbes erhöht.

§ 2

Wird in einer Arbeitswoche sowohl im Stundenlohn als auch im Akkordlohn gearbeitet, so wird der Zuschlag bei einer Arbeitszeit von über 20 Stunden im Akkord nach § 1 berechnet. Bei einer kürzeren Akkordarbeitszeit als 20 Stunden pro Woche entfällt der Zuschlag.

§ 3

Für Zeiten der entgeltpflichtigen Dienstverhinderung sowie für Zeiten des Urlaubs finden ebenfalls die Bestimmungen des § 1 Anwendung.

§ 4 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 26. September 1977 in Kraft und kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonats mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Wien, am 12. September 1977